

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1962	Nummer 93
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	31. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Mai 1962 über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b MTL (Gedingerichtlinien)	1372
20531	8. 8. 1962	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Behandlung von sprengstoffverdächtigen Gegenständen	1372
21220	6. 8. 1962	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	1373
2163	6. 8. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für uneheliche deutsche Kinder von verstorbenen amerika- nischen Soldaten	1373
22306	10. 8. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)	1374
244	3. 8. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte	1374
71312	6. 8. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Neufassung der Ziffer 12 Absatz 1 der Technischen Grundsätze	1374
8053	3. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1375

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	1376
	Innenminister	
6. 8. 1962	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Kapellen, Landkreis Grevenbroich, in „Kapellen (Erft)“	1376
	Personalveränderungen	1376
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1376
	Arbeits- und Sozialminister	
2. 8. 1962	Bek. — Typenzulassung von Niederdruckdampfkesseln	1376
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
9. 8. 1962	RdErl. — Entschädigung der Vermessungstechniker und der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Beschäf- tigung mit Feldvermessungsarbeiten	1377
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderung	1377

I.

203310

**Tarifvertrag vom 15. Mai 1962
über die Ausführung von Arbeiten im Gedinge-
verfahren im Bereich der SR 2 b MTL
(Gedingerichtlinien)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4225 — 2276 IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15 456 62 —
v. 31. 7. 1962

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 15. Mai 1962
über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren
im Bereich der SR 2 b MTL
(Gedingerichtlinien)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —

andererseits

werden gemäß Nr. 10 der SR 2 b MTL folgende Richtlinien
über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren
vereinbart.

§ 1

1. Die Gedingearbeiten werden im Rahmen der Nr. 10 der SR 2 b MTL an Arbeitergruppen (Gruppengedinge) oder an einzelne Arbeiter (Einzelgedinge) vergeben. Während einer Arbeitsausführung soll an der Zusammensetzung einer Gedingegruppe möglichst nichts geändert werden.

Protokollnotiz zu Nr. 1

Auch Zubringerarbeiten können den Gedingeverdiensten entsprechend entlohnt werden.

2. Die Gedinge sind nach Zeit zu bemessen. Zu diesem Zweck wird die Zeit ermittelt, die ein Arbeiter von durchschnittlicher Arbeitsleistung bei normaler Anstrengung zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeitseinheit braucht (Stückzeit). Die Stückzeit für die Arbeitseinheit wird nach Stunden oder Bruchteilen von Stunden mit der Personalvertretung vereinbart. Die Vervielfachung der Stückzeit für die Arbeitseinheit mit der Arbeitsmenge ergibt die Stückzeitstunden. Die Gedingearbeiten sind mindestens zu den vereinbarten Stückzeiten auszuführen.

Die Stückzeit wird in angemessenen Zeitabständen und, wenn es aus besonderen Umständen heraus, z. B. wegen Verwendung neuer Geräte oder wegen der Bodenverhältnisse angezeigt ist, überprüft und erforderlichenfalls mit der Personalvertretung neu vereinbart.

Werden während des Arbeitsablaufs noch Arbeiten notwendig, die bei der Arbeitsaufnahme nicht erkennbar waren — Nachtragsarbeiten —, so wird mit der Personalvertretung ein Nachtragsgedinge vereinbart, wenn es sofort, d. h. vor Inangriffnahme dieser Nachtragsarbeiten beantragt wird.

Ergeben sich bei der Arbeitsausführung unvorhergesehene Schwierigkeiten, die eine durch die Stückzeit nicht abgoltene Mehrarbeit verursachen — Zusatzarbeit —, so ist hierfür ein besonderer Zuschlag zu gewähren. Die Schwierigkeiten müssen so rechtzeitig gemeldet werden, daß eine einwandfreie Feststellung der Mehrarbeit möglich ist.

Treten bei der Arbeitsausführung besondere Umstände (Materialfehler usw.) auf, die eine Fortführung der Arbeit im Gedinge verbieten, so ist dies sofort zu melden. Wird in diesem Falle auf Zeitlohnarbeit übergegangen, so wird die Stückzeit für die geleistete Arbeit anteilig vergütet.

3. Bei unverschuldeter Fehlarbeit werden die in dem Fehlstück geleisteten Stückzeitstunden nach Entscheidung des Amtsvorstandes oder des von ihm Beauf-

tragten voll oder anteilig verrechnet. Bei Verschulden ist im Einzelfall durch den Amtsvorstand oder den von ihm Beauftragten die Art der Erledigung festzulegen.

4. Abgerechnet werden nur solche Gedingearbeiten, deren sachgemäße Ausführung bescheinigt ist.

Die im Lohnzeitraum im Gedinge geleisteten Arbeitsstunden (Gedingestunden) werden mit den jeweils geltenden Tabellenlöhnen vergütet. Daneben wird für jede Gedingegruppe (oder Einzelgedinge) der im Lohnzeitraum sich ergebende Überschuß der Stückzeitstunden über die Gedingestunden als Zeitgewinnstunden mit dem Tabellenlohn des Arbeiters vergütet (Überverdienst). Zu diesen Zwecken wird die Verhältniszahl der Zeitgewinnstunden der Gedingegruppen zu den Gedingestunden in Prozenten errechnet (Zeitgewinn in Prozenten). Die Zeitgewinnstunden der Gedingegruppe werden auf die zugehörenden Arbeiter unter Vervielfachung des Zeitgewinns in Prozenten mit den von den einzelnen Arbeitern geleisteten Gedingestunden verteilt.

5. Aufsichtsführende Arbeiter nehmen nicht an dem Gedingeverdienst teil. Sie erhalten eine Mehrleistungszulage in Höhe des Mehrverdienstes des bestbezahlten Gedingearbeiters.

6. Zur Durchführung der Gedingearbeiten sind diesen Tarifvertrag ergänzende Dienstvereinbarungen im Rahmen der Personalvertretungsgesetze zulässig.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten alle in dessen Geltungsbereich bisher geltenden Vorschriften über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren außer Kraft.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. Juni 1965, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 15. Mai 1962

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 273 IV/59 — u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15031/59 — v. 23. 1. 1959 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1372

20531

**Richtlinien
über die Behandlung von sprengstoffverdächtigen
Gegenständen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1962 — IV C 4 — 6500:9

Sprengstoffverdächtige Gegenstände, insbesondere Sendungen und Fundstücke, sind zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Beweissicherung nach folgenden Richtlinien zu behandeln:

1. Allgemeines

Sprengstoffe (im Sinne des Sprengstoffgesetzes) sind alle explosiven Stoffe (d. s. Stoffe, die bei Entzündung eine gewaltsame und plötzliche Ausdehnung elastischer Flüssigkeiten oder Gase hervorrufen), sofern sie als Sprengmittel wirken, d. h. durch ihre Anwendung in dieser Eigenschaft den Erfolg einer Zerstörung herbeiführen (RGSt. BD. 48 S. 72, Bd. 67 S. 35 und OGH 3, 112).

Gegenstände sind sprengstoffverdächtig, wenn Umstände und Merkmale mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, daß der Gegenstand Sprengstoff enthält und geeignet ist, eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum herbeizuführen oder eine Beunruhigung der Bevölkerung zu verursachen. Anhaltspunkte für diese Feststellung und die anschließenden Ermittlungen sind z. B.:

Beschaffenheit und Herkunft des Gegenstandes,
Fehlen jeglicher Herkunftsbezeichnungen,

verdächtige Geräusche im Innern des Gegenstandes,
Art der Übermittlung,
Absender und Empfänger der Sendung,
politische Hintergründe,
Fundort.

Die Behandlung von sprengstoffverdächtigen Gegenständen erfordert:

- 1.1 Sofortige Räumung des Gefahrenbereiches von Personen sowie Absperrung und Sicherung;
- 1.2 Einsatz der Kriminalpolizei;
- 1.3 Hinzuziehung des Feuerwerkers und eines Sprengstoffsachverständigen;
- 1.4 Transport unter Leitung eines Feuerwerkers oder eines Sprengstoffsachverständigen;
- 1.5 Kriminaltechnische Untersuchung durch den Sachverständigen.

Da diese Aufgaben zumeist ineinander greifen und die verantwortliche Zuständigkeit im Einzelfall nicht immer abzugrenzen ist, muß eine enge Zusammenarbeit zwischen Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Feuerwerker, Landeskriminalamt und Sprengstoffsachverständigen gewährleistet sein.

2. Aufgaben der Kreispolizeibehörden

Bei sprengstoffverdächtigen Gegenständen richten sich die Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalles. Zu berücksichtigen sind die Art des Gegenstandes, die Umstände der Auffindung, die Fundstelle und die mutmaßliche Gefahr, die von dem Gegenstand ausgeht. Folgende allgemeine Regeln sind jedoch immer zu beachten:

- 2.1 Der Ort, an dem sich der Gegenstand befindet, ist unverzüglich zu räumen und so zu sichern, daß im Falle einer Explosion oder Detonation des Gegenstandes Personen nicht gefährdet und Sachschäden so gering wie möglich gehalten werden. Vor Hinzuziehung des Feuerwerkers hat jede Einwirkung auf den Gegenstand zu unterbleiben, weil dieser verlagerungsempfindliche Zündvorrichtungen enthalten oder erst am Ablageort entschert worden sein kann.
- 2.2 Sind diese Sofortmaßnahmen von der Schutzpolizei ergriffen worden, ist unverzüglich die Kriminalpolizei zu verständigen. In jedem Falle ist sofort ein Feuerwerker hinzuzuziehen.
- 2.3 Soweit es die Umstände zulassen, ist der Gegenstand vor seiner Verlagerung fotografisch zu sichern. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß Anschrift, Absender, Etiketten, Postwertzeichen und -stempel, Verschnürung und andere besondere Merkmale oder Kennzeichen festgehalten werden. Durch maßstabgerechte Skizze und Beschreibung ist die Fotografie zu ergänzen.
- 2.4 Die Kriminalpolizei übernimmt unverzüglich die weiteren Ermittlungen. Sie unterrichtet das Landeskriminalamt und ersucht je nach Sachlage zur Durchführung kriminaltechnischer Untersuchungen um Entsendung des Sprengstoffsachverständigen. Zugleich ist die zuständige Kriminalhauptstelle zu benachrichtigen.
- 2.5 Ein notwendig werdender Transport des sprengstoffverdächtigen Gegenstandes geschieht auf Veranlassung und unter Verantwortung des Feuerwerkers oder des Sprengstoffsachverständigen.

3. Aufgaben des Landeskriminalamtes

Der Umfang der vom Landeskriminalamt wahrzunehmenden Aufgaben richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

- 3.1 Die kriminaltechnische Untersuchung von sprengstoffverdächtigen Gegenständen obliegt grundsätzlich dem Sprengstoffsachverständigen des Landeskriminalamtes.
- 3.2 Vor und während der kriminaltechnischen Untersuchung ist dafür Sorge zu tragen, daß vorhandene Spuren und sonstige Beweismittel fachgerecht gesichert werden. Die einzelnen Phasen des Öffnens sind nach Möglichkeit zu fotografieren.

3.3 Das Ergebnis der kriminaltechnischen Auswertung und der Prüfung, ob Zusammenhänge mit anderen Fällen zu vermuten sind, ist dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Unberührt von dieser Regelung bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes gemäß § 16 (3) POG und der Richtlinien über die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes zur Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen gem. § 16 (3) POG — RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1954 — IV A 1 — 23.03 — 203/54 (SMBL. NW. 20531).

3.5 Hält das Landeskriminalamt eine Mitarbeit des Bundeskriminalamtes für erforderlich, so ist dieses entsprechend zu verständigen.

3.6 Soweit sprengstoffverdächtige Gegenstände im Hinblick auf Tat- und Täterzusammenhänge von einer über das Land NW hinausgehenden Bedeutung sind, ist nach Abschluß der Ermittlungen das Spuren- und Beweismaterial einer zentralen Auswertung beim Bundeskriminalamt zuzuführen.

— MBL. NW. 1962 S. 1372

21220

Anderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung

Vom 6. August 1962

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 1962 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. 3. 1960 (SMBL. NW. 21220) in der Fassung vom 19. 2. 1962 (MBL. NW. S. 440) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 6. 8. 1962 — VI C 1 — 14.06.60.4 — genehmigt ist.

§ 1

§ 15 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. der nachstehend unter a) bis c) zu errechnenden Rente.
- a) Bezog das Mitglied Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
 - b) Bezog das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente und ist das Mitglied vor Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres (§ 9 Abs. 1) gestorben, so gilt für die Errechnung der Rente § 10 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die bis zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres hinzuzurechnenden Steigerungszahlen nur zur Hälfte berechnet werden.
 - c) Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen berechnet.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ in Kraft.

— MBL. NW. 1962 S. 1373

2163

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für uneheliche deutsche Kinder von verstorbenen amerikanischen Soldaten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1962 — IV B 2 — 6215.4

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington weist auf folgende Regelung hin:

„Gemäß Title 38 sec. 413' des United States Code (Veterans' Benefits) werden dem Kinde eines verstorbenen US-Soldaten Unterhaltszahlungen gewährt. Nach Section 104 des genannten Gesetzes kann auch Unterhalt beansprucht werden, an illegitimate child but, as to the alleged father, only if acknowledged in writing signed by him, or if he has been judicially ordered to contri-

bute to the child's support or has been, before his death, judicially decreed to be the father of such child, or if he is otherwise shown by evidence satisfactory to the Administrator to be father of such child', (ein uneheliches Kind, aber hinsichtlich des in Anspruch genommenen Vaters nur, wenn es schriftlich mit seiner Unterschrift anerkannt ist, oder wenn er gerichtlich verpflichtet worden ist, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, oder vor seinem Tode gerichtlich als Vater dieses Kindes festgestellt worden ist, oder wenn sonst für die Verwaltung hinreichende Beweise vorliegen, daß er der Vater dieses Kindes ist.)

Die US-Veterans' Administration empfiehlt, in den entsprechenden Fällen einen formlosen Antrag auf Hinterbliebenenrente mit einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung des Vaterschaftsanerkennnisses und möglichst einer Geburtsurkunde des Kindes, auf der auch der Name des Vaters erscheinen soll, beim zuständigen US-Konsulat in Deutschland einzureichen. Falls diese Urkunden nicht zur Verfügung stehen, kann notfalls die Vaterschaft auch durch andere Beweismittel (z. B. Privatbriefe, aus denen die Vaterschaft ersichtlich ist) belegt werden. Das US-Konsulat wird sodann die Bearbeitung des Antrages übernehmen."

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1962 S. 1373

22306

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1962 — IV B 4 — 6924.3

Nr. 1 meines RdErl. v. 30. 10. 1961 — IV B 4 — 6924.3 — wird wie folgt neu gefaßt:

- a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,
- b) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,
- c) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Amt eines Gartenbauoberlehrers und Landwirtschaftslehrers, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,
- d) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert sind.

10,80 DM."

Ich bitte diesen RdErl. den Trägern der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit gesondert bekanntzugeben.

Bezug: RdErl. v. 30. 10. 1961 — (MBl. NW. S. 1752/SMBL. NW. 22306).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1962 S. 1374

244

Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 8. 1962 — V A 4 — 9203.2

Die im Bezugserlaß unter Abschnitt IV (3) zu bb) festgesetzten Pauschalbeträge für die Beschaffung von Lernmitteln bzw. Fachbüchern sind den heutigen Preisen ent-

sprechend anzuheben. Abschnitt IV (3) zu bb) des Bezugserlasses ist deshalb durch folgende Neufassung zu ersetzen. Bei der Neufassung ist der zwischenzeitliche Fortfall der Staatsbauschulen berücksichtigt worden.

„Zu bb) Lernmittel

Studierende an Hoch- und Fachschulen können für die Beschaffung von Lernmitteln unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufwendungen für die einzelnen Studieneinrichtungen nachstehende Pauschalzuwendungen je Semester erhalten:

Bei Universitäts- bzw. Hochschulstudien.

Geisteswissenschaften	90,— DM
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	90,— DM
Naturwissenschaften ohne Chemie	120,— DM
Medizin	120,— DM
Zahnmedizin	150,— DM
Chemie	150,— DM
Technik	140,— DM

Besuch von Fachschulen oder Ausbildungsstätten der entsprechenden Art.

Staatliche Ingenieurschulen	100,— DM
Staatliche Textilingenieurschulen	100,— DM
Berufspädagogische Akademien	90,— DM
Pädagogische Akademien	90,— DM
Wohlfahrtsschulen und Jugendleiterinnen-seminare	80,— DM

Soweit Aufwendungen für Lernmittel nach vorstehenden Pauschalbeträgen abgegolten werden, ist auf Belege über die Verwendung der Beträge zu verzichten.

Studierende an Werkkunstschulen und Konservatorien müssen die Höhe der Aufwendungen für Lernmittel nachweisen: die Notwendigkeit der Ausgaben muß von der Ausbildungsstätte bescheinigt werden. Die Lernmittelbeihilfen sollen bei Studierenden an Werkkunstschulen 135,— DM und bei Studierenden an Konservatorien 150,— DM nicht übersteigen.

Bereits bewilligte Ausbildungsbeihilfen für die Zeit seit dem 1. 4. 1962 sind entsprechend neu zu berechnen.

Ähnlich können örtlich im Benehmen mit den zuständigen Schulleitern Pauschalbeträge zur Abgeltung der Kosten für Lernmittel festgesetzt werden."

Bezug: RdErl. v. 20. 4. 1956 (SMBL. NW. 244).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie Städte, Ämter und Gemeinden;

n a c h r i c h t l i c h :

An die Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände —.

— MBl. NW. 1962 S. 1374

71312

Druckgasverordnung; hier: Neufassung der Ziffer 12 Absatz 1 der Technischen Grundsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1962 — III A 2 — 8550 — (III Nr. 78/62)

Der Deutsche Druckgasausschuß hat den aus der Anlage ersichtlichen Beschluß über eine Neufassung der Ziffer 12 Absatz 1 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. Dezember 1935 (MBIWiA 1935 S. 340) — TG — und über eine dadurch erforderliche Übergangsregelung gefaßt. Die Bestimmungen der Ziffer 12 Abs. 1 TG sind damit dem neuesten Stand der Technik angepaßt worden.

Ank.

Ich mache den Beschluß bekannt und bitte, hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

Anlage

Anderung der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung

- I. Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 (MBlWiA 1935 S. 340) — TG — erhält folgende Fassung:

- (1) Flaschen mit nach außen gewölbten Böden müssen mit einem runden oder als Rollschutz ausgebildeten Fuß versehen sein, der die senkrechte Aufstellung der Flaschen einwandfrei ermöglicht. Der äußere Durchmesser des Fußes soll nicht kleiner sein als der äußere Durchmesser des Flaschenmantels. Geschweißte Flaschen sind mit einem angeschweißten Fuß zu versehen, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist*).

Von diesen Vorschriften sind Flaschen ausgenommen, die in geeigneter Verpackung versandt werden, ferner Flaschen bis einschließlich 10 l Rauminhalt, die während ihrer Verwendung in Geräte für besondere Zwecke**) fest eingesetzt sind.

- II. 1. Die im Gebrauch befindlichen Flaschen für Propan und Butan und deren Gemische mit mehr als 40 l Rauminhalt, deren Füße am oberen Rand nicht abgewinkelt und nicht ausgespart sind, dürfen bis zur nächsten regelmäßigen Nachprüfung (Ziffer 25 TG), jedoch nicht länger als bis zu dem in der folgenden Tabelle festgesetzten Datum unverändert verwendet werden:

Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung	Verwendung bis zum
31. 12. 1949 oder früher	30. 6. 1963
1. 1. 1950 bis 31. 12. 1954	31. 12. 1964
1. 1. 1955 oder später	31. 12. 1965

Flaschen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung nicht eindeutig bestimmt werden kann, gelten als vor dem 31. 12. 1949 erstmalig geprüft.

Flaschen, die über die vorgenannten Zeitpunkte hinaus verwendet werden sollen, sind nach dem Entfernen ihrer Füße dem Sachverständigen zur Prüfung ihrer Weiterverwendbarkeit vorzustellen.

Als Richtlinie für die Weiterverwendung der Flaschen gilt:

- 1.1 Flaschen, deren alter Fuß angeschweißt war, sind mit einem angeschweißten Fuß, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist, zu versehen.

- 1.2 Bei Flaschen, deren alter Fuß aufgeschrumpft war, kann mit Zustimmung der Sachverständigen ein Fuß, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist, angeschweißt werden. Falls gegen die Schweißung Bedenken bestehen, kann wieder ein Fuß aufgeschrumpft werden.

Nach dem Anschweißen oder Aufschrupfen sind die Flaschen einer Nachprüfung (Ziffer 25 TG) zu unterziehen. Flaschen mit wieder aufgeschrumpftem Fuß sind neben dem Prüfdatum mit dem Buchstaben „R“ zu stempeln.

*) vgl. als Beispiel DIN 4669 Blatt 2 August 1960.

**) Geräte dieser Art sind z. B. Feuerlöschgeräte, Atmungsgeräte, Brennschneidgeräte für Katastrophenfälle.

Nach Ablauf der jeweiligen Frist dürfen nur noch Flaschen mit angeschweißtem Fuß, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist, oder Flaschen mit aufgeschrumpftem Fuß, soweit sie die Kennzeichnung „R“ tragen, gefüllt werden.

2. Im Gebrauch befindliche Flaschen für Propan und Butan und deren Gemische mit einem Rauminhalt bis einschließlich 40 l und Flaschen aller Größen für andere Gase dürfen unverändert weiterverwendet werden.

Bei jeder Nachprüfung sind diese Flaschen durch den Sachverständigen an den gefährdeten Stellen besonders zu prüfen. Besteht der Verdacht der Korrosion, kann der Sachverständige das Entfernen des Fußes fordern.

- III. Es sind nicht mehr anzuwenden:

Die Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 12 „Fortfall des Rollschutzes bei Flaschen“ vom 20. 3. 1953 — DGA 240 53 — (BABl. 1953 S. 336) und die Ergänzung vom 14. 1. 1956 — DGA 35 36 — (BABl. Arb.-Sch. 1956 S. 49).

— MBl. NW. 1962 S. 1374

8053

Strahlenschutz;

hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950, 1 — III Nr. 77:62 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III B 1 — 57 — 62 — 35:62 — v. 3. 8. 1962

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 11. 1960 betr.:

Strahlenschutz;

hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (SMBL. NW. 8053)

wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.5 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Genehmigungen nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung haben die Genehmigungsbehörden in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle 6 Monate, den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten aufzufordern, ihnen die in § 18 Nr. 3 der Deckungsvorsorge-Verordnung aufgeführten Nachweise zu erbringen (vgl. Nr. 4.2 d. Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 4. 1962 betr.: Strahlenschutz; hier: Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr — MBl. NW. S. 798 SMBL. NW. 8053).“

2. Nr. 2.825 erhält folgende Fassung:

„2.825 bei Beförderungen radioaktiver Stoffe mit einer Radioaktivität von mehr als 100 Curie im Straßenverkehr die für den Ausgangsort der Beförderung zuständige Kreispolizeibehörde rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens 24 Stunden vorher, von der Beförderung unterrichtet wird (nur bei Dauergenehmigungen).“

3. Hinter Nr. 2.825 werden folgende neue Nummern 2.826 und 2.827 angefügt:

„2.826 bei Beförderungen radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr die für den Ausgangsort der Beförderung zuständige Kreispolizeibehörde vor Beginn der Beförderung unterrichtet wird (nur bei Genehmigungen für einzelne Beförderungsvorgänge — Einzelgenehmigungen —, wenn ausnahmsweise Zeit und Weg der Beförderung nicht genau festgelegt sind).

2.827 radioaktive Stoffe mit einer Radioaktivität von mehr als 500 Curie im Straßenverkehr unter Polizeibegleitung befördert werden.“

4. Hinter der neuen Nummer 2.827 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Genehmigungsverfahren ist in den unter Nr. 2.827 genannten Fällen die Polizei zu dem vorgesehenen Weg und Zeitpunkt der Beförderung zu hören. Für das Anhörungsverfahren sind Nr. 3 und 5 d. RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1961 betr.: Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten (MBL NW. S. 585/SMBl. NW. 20510) entsprechend anzuwenden. Die Stellungnahme der Polizei, die sich auf alle für die Sicherheit der Beförderung und für den Schutz der Bevölkerung wesentliche Gesichtspunkte zu erstrecken hat, ist bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen.“

5. Der letzte Satz der Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Erteilung von **Dauergenehmigungen** zur Beförderung radioaktiver Stoffe ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten, in deren Bezirk der Genehmigungsinhaber seinen Sitz hat; hat der Genehmigungsinhaber keinen Sitz im Geltungsbereich der Ersten Strahlenschutzverordnung, so ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten, in deren Bezirk die Beförderung regelmäßig beginnt; bei der Erteilung von Genehmigungen für einzelne Beförderungsvorgänge (**Einzelgenehmigungen**) ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten, in deren Bezirk die Beförderung beginnt.“

6. Nr. 3.7 erhält folgende Fassung:

„die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 17, unter Zuzugung einer Genehmigungsausfertigung und eines vollständigen Satzes der Antragsunterlagen.“

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht,
Kreispolizeibehörden.

— MBL NW. 1962 S. 1375

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. E. von Dassel zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht Aachen.

— MBL NW. 1962 S. 1376

Innenminister

Änderung des Namens der Gemeinde Kapellen, Landkreis Grevenbroich, in „Kapellen (Erft)“

Bek. d. Innenministers v. 6. 8. 1962 — III A 2 — 707/62

Durch Beschluß der Landesregierung v. 17. 7. 1962 ist der Name der Gemeinde Kapellen, Landkreis Grevenbroich, in

„Kapellen (Erft)“

geändert worden.

— MBL NW. 1962 S. 1376

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Amtsrat O. Krüger zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Th. Becker zum Regierungsmedizinaldirektor b. d. Bez.Reg. Köln; Oberregierungs- und -gewerbeschulrat H. Rudolph zum Regiergungsdirektor b. d. Bez.Reg. Arnsberg; Regiergungs-

rat H. Botschen zum Oberregierungsrat b. d. Bez.Reg. Köln; Regierungsrat A. Danc o zum Oberregierungsrat b. d. Bez.Reg. Aachen; Regierungsrat Dr. S. Hentschel z. Oberregierungsrat b. d. Bez.Reg. Detmold; Brandrat K. Waßmuth zum Oberbrandrat b. d. Bez.Reg. Düsseldorf; Oberstabsapotheker a. D. Dr. E. Hellwag zum Pharmazierat b. d. Bez.Reg. Detmold; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. J. Kehrigs zum Regierungsmedizinalrat b. d. Landesrentenbehörde NW; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. H. Lotz zum Regierungsmedizinalrat b. d. Landesrentenbehörde NW.

Es ist versetzt worden: Polizeipräsident Dr. V. Portz vom Polizeipräsidium Mainz an die Kreispolizeibehörde Bonn.

Es ist in den Ruhestand getreten: Staatssekretär Dr. W. Loschelder, Innenministerium.

— MBL NW. 1962 S. 1376

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberlandesgeologe Dr. H. Karrenberg zum Abteilungsdirektor beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologin z. A. Dr. H. Arens zur Landesgeologin beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe z. A. Dr. H. Grabert zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Bergrat E. Freisewinkel zum Oberberg- rat beim Oberbergamt in Dortmund; Bergassessor K.-O. Pilgrim zum Bergrat beim Bergamt Lünen.

Es ist ausgeschieden: Bergrat R. Kolligs vom Oberbergamt Dortmund auf seinen Antrag.

— MBL NW. 1962 S. 1376

Arbeits- und Sozialminister

Typenzulassung von Niederdruckdampfkesseln

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 8. 1962 — III A 2 — 8531.1 Tgb.Nr. 180/62

Auf Antrag vom 22. Februar 1962 werden die von der Firma Nyeboe & Nissen A/S, Kopenhagen-Dänemark, hergestellten und von der Firma Germania Oelfeuerungsanlagen, Köln, Brüsseler Straße 21/25, importierten sowie unter dem Namen dieser Firma zum Vertrieb kommenden Niederdruckdampfkessel mit Oelfeuerungen entsprechend der nachstehenden Aufstellung nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGI. I S. 706) in der Fassung vom 29. Juni 1939 (RWMBL. S. 397) unter den in der Spalte 3 angegebenen Zulassungszeichen widerruflich zugelassen. Die Kessel unterliegen damit nicht der Abnahmevorschrift nach Abschnitt D a. a. O.

1	2	3
Type	Leistung kcal/h	Zulassungskennzeichen
RO — 2 Nr. 400	400 000	08 N 98/1
RO — 2 Nr. 800	800 000	08 N 98/2
RO — 2 Nr. 1500	1 500 000	08 N 98/3

Die Zulassung wird unter folgenden Bedingungen erteilt und mit folgenden Auflagen verbunden:

Bedingungen:

1. Die Niederdruckdampfkessel müssen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel genügen.
2. Das Zulassungszeichen (Spalte 3 vorstehender Tabelle) muß an allen Niederdruckdampfkesseln der zugelassenen Bauarten angebracht sein.

Auflagen:

1. Jeder Kessellieferung ist eine Bedienungsvorschrift beizufügen. In die Bedienungsvorschrift sind unter einem Abschnitt „Olfeuerung“ folgende 3 Punkte aufzunehmen:
 - a) Der größte Oldurchsatz der in den Kessel eingebauten Olfeuerung darf nicht größer sein als: 1,3 D:Hu, wobei „D“ die vom Hersteller angegebene Kesselleistung in kcal/h und „Hu“ den unteren Heizwert des zur Verwendung kommenden Brennstoffes in kcal/kg bedeutet.
 - b) Die „Richtlinien für Olfeuerungen an Dampfkesseln“ sowie DIN 4755 und DIN 4787 sind in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.
 - c) Die „Vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe“ vom 24. April 1959 mit Ergänzung vom 22. Dezember 1959 (SMBL. NW. 23212) sind zu beachten.
2. Dem Technischen Überwachungs-Verein Hamburg oder dem Technischen Überwachungs-Verein Rheinland ist auf Verlangen zu gestatten, im Lager der Firma Germania-Olfeuerungsanlagen auf deren Kosten nach eigenem Ermessen zu prüfen, ob die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

Durch die Typenzulassung werden etwaige bauaufsichtliche oder sonstige Vorschriften nicht berührt.

Auf Grund von § 1 der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) in Verbindung mit lfd. Nr. 32 des Gebührentarifs wird eine Verwaltungsgebühr von 300,— DM erhoben.

— MBL. NW. 1962 S. 1376

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Entschädigung der Vermessungstechniker und der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Beschäftigung mit Feldvermessungsarbeiten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 8. 1962 — Z C 1 — 3913

Der RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1954 (SMBL. NW. 20319) betr. Entschädigung der Vermessungstechnikerlehrlinge und der Vermessungstechniker bei Beschäftigung im Außendienst ist durch den Bundes-Angestellentarifvertrag und den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge v. 21. 9. 1961 (SMBL. NW. 20319) außer Kraft getreten.

— MBL. NW. 1962 S. 1377

Landesrechnungshof
Personalveränderung

Es wurde ernannt: Amtsrat R. Krombach zum Regierungsrat als Bürodirektor.

— MBL. NW. 1962 S. 1377



Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.